



# Reglemente der Leistungsprüfungen für Kleinvieh

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 12.11.2022

---

## Inhalt

1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle .....	2
1.1. Zweck .....	2
1.2. Prüfung .....	2
1.3. Abschlussbestimmungen .....	2
2. Exterieurbeurteilung und Züchtergespräch .....	3
2.1. Zweck .....	3
2.2. Prüfungsumfang .....	3
2.2.1. Exterieurbeurteilung .....	3
2.2.2. Ziegen .....	3
2.2.3. Schafe .....	3
2.3. Durchführung .....	3
2.4. Auswertung/Publikationen .....	4
2.5. Abschlussbestimmungen .....	4
3. Fruchtbarkeitskontrolle .....	5
3.1. Zweck .....	5
3.2. Prüfung .....	5
3.3. Publikation .....	5
3.4. Abschlussbestimmungen .....	5
4. Aufzuchtleistungskontrolle .....	6
4.1. Zweck .....	6
4.2. Umfang .....	6
4.3. Beteiligungsbedingungen .....	6
4.4. Wägungen .....	6
4.5. Meldungen .....	6
4.6. Auswertungen .....	7
4.7. Kontrollen und Sanktionen .....	7
4.8. Abschlussbestimmungen .....	7

## **1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle**

### **1.1. Zweck**

Der Geburtsverlauf und die Erbfehlerkontrolle haben bei der Gesunderhaltung der Rassen eine besondere Bedeutung. Mit dieser Prüfung werden schlechte Anlagen ermittelt und von der Weiterzucht ausgeschlossen.

### **1.2. Prüfung**

Mit der Geburtsmeldung werden der Geburtsverlauf sowie offen ersichtliche Erbfehler erhoben.

Als solche gelten:

Hypotrophie der Hoden (Einhodigkeit, Unterentwicklung der Hoden)

Verkürzter Unterkiefer

Intersexe (Zwitter)

Haarlosigkeit

Entropium

gespaltenes Augenlid

Tiere mit Erbfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen. Treten bei gesunden Eltern vermehrt Nachkommen mit Erbschäden auf oder treten wiederholt Geburtsprobleme auf, wird dem Züchter empfohlen, die Eltern aus der Zucht zu nehmen. Die Zuchtbuchführer sind für das Überwachen der Meldungen verantwortlich. Tiere mit Erbfehlern und erkannte Erbfehlerträger werden als solche im Herdebuch bezeichnet.

### **1.3. Abschlussbestimmungen**

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Kleinviehrassen.

## 2. Exterieurbeurteilung

### 2.1. Zweck

Die Exterieurbeurteilung durch Experten soll die Gesunderhaltung der Rassen und die zielkonforme Selektion der Zuchttiere fördern. Exterieurbeurteilungen sind obligatorisch für alle Tiere.

### 2.2. Prüfungsumfang

#### 2.2.1. Exterieurbeurteilung

Mit der Exterieurbeurteilung durch den Experten wird ein Tier mit Nachkommen definitiv im Herdebuch aufgenommen. Das Beurteilungssystem richtet sich nach der Tierart, wobei die Züchterorganisationen die genauen Anforderungen in ihren Zuchtstrategien bestimmen.

#### 2.2.2. Ziegen

Ziegen werden in den Positionen Rassemerkmale, Format, Fundament, Euter und Zitzen, Böcke in den Positionen Rassemerkmale, Format und Fundament beurteilt.

Maximalnote ist 4 (5 - 12 Mte), 5 (12 - 24 Mte) resp. 6 (> 24 Mte).

Für die Positionen Euter und Zitzen sind die Maximalnoten 4 in der ersten, 5 in der zweiten und 6 ab der dritten Laktation.

1 bedeutet Ausschluss. Ziegen sind möglichst in Laktation zu beurteilen.

Tabelle: Schema der Maximalnoten nach Alter und Geschlecht für jede Position

Alterskategorie in Monaten	5-12		13-24		25-36		über 36	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Rassenmerkmale	4	-	5	4	6	5	6	6
Format	4	-	5	4	6	5	6	6
Fundament	4	-	5	4	6	5	6	6
Euter	-	-	-	4	-	5	-	6
Zitzen	-	-	-	4	-	5	-	6

#### 2.2.3. Schafe

Schafe werden mindestens in den Positionen Format, Fundament und Wolle beurteilt. Maximalnote ist 4 (5 - 12 Mte), 5 (12 - 24 Mte) resp. 6 (> 24 Mte). 1 bedeutet Ausschluss. Die Tiere, deren Schur weniger als drei Monate zurückliegt, werden in der Wolle nicht (Erstbeurteilung) resp. nicht neu (Nachbeurteilung) bewertet. Erstbeurteilte können trotz fehlender Wollbeurteilung definitiv ins Herdebuch aufgenommen werden.

### 2.3. Durchführung

Exterieurbeurteilungen können ab dem Alter von 5 Monaten durchgeführt werden.

Beurteilte Tiere, die noch keine Nachkommen haben, bleibt die definitive Aufnahme bis zu diesem Zeitpunkt vorbehalten. Frühestens 9 Monate nach einer Beurteilung kann sie wiederholt werden.

Die Beurteilungen werden in der Regel auf dem Hof des Besitzers durchgeführt. Zur Beurteilung berechtigt ist der dem Betrieb zugeteilte Experte oder mit dessen Zustimmung sein

Stellvertreter. Die Experten oder die Rassenorganisation können aber auch regionale oder zentrale Schauen zur Beurteilung durchführen.

Die Experten werden vom Züchterverband für seltene Nutztierassen ausgebildet und anerkannt. Die Rassenorganisationen sind für deren Einsatz und Weiterbildung zuständig.

Züchter können gegen die Beurteilungen des zuständigen Experten rekurrieren.

Bei Hofbeurteilungen muss der Rekurs in schriftlicher Form inkl. Begründung innerhalb von 10 Tagen bei der Rassenorganisation eintreffen. Dieser bestimmt eine aus zwei Experten bestehende Rekurskommission, die das Tier innert 30 Tagen neu definitiv beurteilt.

Rekurse an zentralen Schauen werden vor Schauende an den Verantwortlichen gerichtet. Dieser setzt eine Rekurskommission ein, die an Ort definitiv entscheidet.

#### **2.4. Auswertung/Publikationen**

Exterieurbeurteilungen werden im Herdebuch erfasst. Sie erscheinen auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen und werden im Herdenspiegel publiziert.

#### **2.5. Abschlussbestimmungen**

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Kleinviehassen.

### 3. Fruchtbarkeitskontrolle

#### 3.1. Zweck

Die Reproduktionsfähigkeit ist eine bedeutende Eigenschaft und ein wichtiges Selektionskriterium. Die Fruchtbarkeit soll mit dieser Prüfung erkenn- und vergleichbar gemacht werden. Die Fruchtbarkeitskontrolle ist für alle Tiere obligatorisch. Die Fruchtbarkeit kann als Eigenleistungskriterium für die Selektion verwendet werden.

#### 3.2. Prüfung

Aufgrund der Geburtsmeldungen werden die Erstgeburtsalter, Zwischengeburtszeiten und die Zahl und Identität der Jungtiere erhoben und in der Jungtierformel jeweils zu den Geburtsterminen ausgewertet. Die Jungtierformel ist zwischen jungen und alten Tieren vergleichbar.

Die Jungtierformel lautet: 
$$\frac{J * 12}{A - (E_z - Z_z)}$$

**J** = Total Anzahl lebendgeborener Jungtiere

**A** = Alter bei letzter Geburt in Monaten

**E<sub>z</sub>** = Ziel des Erstgeburtsalters

**Z<sub>z</sub>** = Ziel Zwischengeburtszeit

#### 3.3. Publikation

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis werden die Jungtierformel, die totale Anzahl Jungtiere und die einzelnen erfassten Nachkommen ausgewiesen. Die Jungtierformel wird im Herdenspiegel publiziert und kann jederzeit beim Zuchtbuchführer erfragt werden.

#### 3.4. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Kleinviehassen.

## 4. Aufzuchtleistungskontrolle

### 4.1. Zweck

Die Erhebungen des Aufzuchtvermögens und des Wachstumsvermögen dienen als Hilfsmittel zur Selektion, zur Standortbestimmung des Züchters und zur Dokumentation der Rasse.

### 4.2. Umfang

Gewogen und ausgewertet werden folgende Jungtiergewichte von Schafen und Ziegen: Geburtsgewicht, 40-, 90- und 150-Tage-Gewicht.

### 4.3. Beteiligungsbedingungen

- a) An der Erhebung können sich alle Züchter der angeschlossenen Rassen beteiligen, die ihre Tiere im Herdebuch führen.
- b) Mindestens das Geburtsgewicht und das 40-Tage-Gewicht werden erhoben.
- c) Der Züchter kann die Saison bestimmen, in der er seine Jungtiere wägen will.
- d) Der Züchter verpflichtet sich
  - zur exakten Durchführung aller Wägungen für alle Tiere des Betriebes innerhalb der Punkte b und c
  - zur klaren Identifikation seiner Tiere
  - zur lückenlosen Meldung seiner Daten auf den dafür vorgesehenen Formularen

### 4.4. Wägungen

- a) Geburtsgewicht  
Das Geburtsgewicht vom trockenen Jungtier wird innert 24 Std. nach der Geburt gewogen.
- b) 40-Tage-Gewicht  
Das 40-Tage-Gewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 35. und 45. Tag nach der Geburt gewogen.
- c) 90-Tage-Gewicht  
Das 90-Tage-Gewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 85. und 95. Tag nach der Geburt gewogen.
- d) 150-Tage-Gewicht  
Das 150-Tage-Gewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 142. und 158. Tag nach der Geburt gewogen.

Alle Gewichte werden auf 0,1 kg genau erhoben. Aussergewöhnlich grosse Haltungseinflüsse (z.B. Tränken mit Pulvermilch oder Frühtod eines Geschwisters) werden verbal erhoben.

### 4.5. Meldungen

Das Geburtsgewicht wird auf der Geburtsmeldekarte aufgezeichnet und innert 30 Tagen nach der Geburt mit der Geburtsmeldekarte dem Zuchtbuchführer gemeldet. Der Züchter erhält innert 14 Tagen nach dem Zustellen der Geburtsmeldekarte das Gewichtserhebungsblatt für die Eintragungen der Wägeresultate. Nach Abschluss aller Wägungen wird das Erhebungsblatt der dem Zuchtbuchführer zugestellt.

#### 4.6. Auswertungen

Die Herdebuchstelle wertet jeweils Einzel- resp. Durchschnittsleistungen für Jungtier, Mutter, Vater, Betrieb und Rasse aus. Basis für die Durchschnitte bildet die Leistung jedes Jungtieres in seiner Gruppe (Geschlecht, Wurfgrösse). Errechnet werden Geburts-, 40-, 90- und 150-Tages-Gewichte (auf den Tag korrigiert) und die entsprechenden Tageszunahmen. Es werden jeweils die unkorrigierten und die nach Geschlecht und Wurfgrösse korrigierten Daten ausgewiesen. Die Züchter erhalten halbjährlich Auswertungen ihrer Resultate. Rassendurchschnitte und die kontrollierten Betriebe mit Aufzuchtleistungskontrolle werden regelmässig publiziert. Wägungen mit grossem Haltungseinfluss werden errechnet, fliessen aber nicht in die Berechnung der Durchschnitte ein. Mehrlingsgeburten, die wie Einlings- oder Zwillingsgeburten aufgezogen werden (z.B. durch Tränken mit Pulvermilch oder durch frühen Tod eines Geschwisters), werden entsprechend ihren Aufzuchtbedingungen zugeordnet.

#### 4.7. Kontrollen und Sanktionen

Zur Kontrolle werden auf den Wägebetrieben Stichproben erhoben. Diese werden nur innerhalb der Prüfungssaison durchgeführt und vom Zuchtbuchführer in Auftrag gegeben. Die Stichprobe umfasst sämtliche Jungtiere zwischen dem 1. und dem 170. Tag (resp. dem 90. resp. dem 40. Tag, je nach Beteiligung des Züchters an den Prüfungen). Fehlerhafte Durchführung wird von der Kleinviehkommission des ZV SNR mit Verweis oder Ausschluss von der Prüfung geahndet.

#### 4.8. Abschlussbestimmungen

Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und gilt für alle angeschlossenen Kleinviehassen.

Vorliegendes Reglement wurde von der Kleinviehkommission des Züchterverbandes für gefährdete Nutzierrassen Pro Specie Rara am 12.11.1997 genehmigt und tritt am 01.12.1997 in Kraft.

Revision am 21.3.2000 mit sofortiger Gültigkeit.

Die Revision wurde am 4. November 2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Beschlossen von der Delegiertenversammlung auf dem Umfrageweg am 24. September 2010. Die Revision wurde am 10. November 2010 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Ergänzung um den Punkt 2.2.3 (Exterieurbeurteilung) wurden vom Kleinviehausschuss im Auftrag der Delegiertenversammlung vom 23.4.2016 vorgenommen.

Die Revision wurde am 12. November 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Klingnau, 15.11.2022

Züchterverband für seltene Nutzierrassen (ZV SNR)

Der Präsident:

  
Andreas Zingg

Die Geschäftsführerin:

  
Sabine Loesgen